

die kitawelt
neu erfinden



Reglement

pop e poppa forsthaus

Trägerschaft: pop e poppa forsthaus gmbh

Waldheimstrasse 2

3012 Bern

www.popepoppa.ch

Telefon +41 31 301 74 43

Mail forsthaus@popepoppa.ch

Fribourg, im Juni 2019

Inhaltsübersicht

1.	Betriebsbewilligung.....	3
2.	Trägerschaft.....	3
3.	Domizil der Kita.....	3
4.	Dienstleistung	3
5.	Aufnahmebedingungen	3
6.	Öffnungszeiten.....	3
7.	Mindestbetreuungszeiten	4
8.	Blockzeiten	4
9.	Tarife.....	4
10.	Rechnungsstellung	4
11.	Kündigung.....	5
12.	Versicherungen.....	5
13.	Änderungen der Betreuungszeiten/Zusatzstunden	5
14.	Ferien.....	6
15.	Übergabe und Übernahme des Kindes	6
16.	Kleidung	6
17.	Verpflegung	6
18.	Kindergartenkinder	7
19.	Krankheiten.....	7
20.	Unfälle.....	8
21.	Kurzzeitige Betriebsschliessung aufgrund höherer Ereignisse	8
22.	Informationsweitergabe	8

1. Betriebsbewilligung

Der Betrieb verfügt über eine Betriebsbewilligung des kantonalen Jugendamtes.

2. Trägerschaft

Die Trägerschaft der Kindertagesstätte (Kita) ist die pop e poppa forsthaus gmbh mit Sitz in Bern, Waldheimstrasse 2, 3012 Bern

3. Domizil der Kita

Die Kita pop e poppa forsthaus hat ihr Domizil an der Waldheimstrasse 2 in 3012 Bern.

4. Dienstleistung

Wir bieten unseren Kunden eine professionelle familienexterne Betreuung für Kinder von 3 Monaten bis 6 Jahren an. Unser pädagogisches Konzept erläutert die Schwerpunkte der täglichen Arbeit mit den Kindern.

5. Aufnahmebedingungen

Art. 1

Es können Kinder von 3 Monaten bis und mit 6 Jahre aufgenommen werden.

Art. 2

Die Kita kennt keine anderen Aufnahmeprioritäten als die der Reihenfolge der Anmeldungen und der entsprechenden Platzverhältnisse.

Art. 3

Die Kita behält sich vor, Kinder ohne Nennung von Gründen nicht aufzunehmen.

6. Öffnungszeiten

Art. 4

Die Kita ist von Montag bis Freitag an jedem Arbeitstag im Jahr offen.

An den Tagen rund um Weihnachten und Neujahr bleibt die Kita geschlossen ohne Rechnungsabzug oder Kompensationen. Die entsprechenden Tage an welchen die Kita schliesst, werden frühzeitig kommuniziert.

Art. 5

Die Tagesöffnungszeiten sind von 07.00 Uhr durchgehend bis 18.30 Uhr.

Art. 6

Der Kunde entscheidet, unter Berücksichtigung der Blockzeiten, die Betreuungszeiten selbst. Diese werden vertraglich festgehalten und sind verbindlich.

Art. 7

Vor Feiertagen schliesst die Kita um 16.30 Uhr ohne Kompensation.

Art. 8

Am Freitag nach dem Auffahrts-Donnerstag bleibt die Kita geschlossen.

7. Mindestbetreuungszeiten

Art. 9

Die Mindestbetreuungszeiten betragen 9 Stunden pro Woche, welche in max. zwei Blöcke à 4,5 Stunden aufgeteilt werden können.

8. Blockzeiten

Art. 10

Die Blockzeiten sind von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr (inkl. Mittagsessen) und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr. Während diesen Zeiten müssen alle zu betreuenden Kinder anwesend sein. Zwischen 12.30 Uhr und 13.30 Uhr sollten keine Kinder in die Kita gebracht oder abgeholt werden (Mittagsruhe).

9. Tarife

Art. 11

Der Stundentarif beträgt CHF 13.00.

Im Stundenansatz ist alles inklusiv. Es wird nichts Weiteres verrechnet.

Für Plätze mit Betreuungsgutscheinen der Stadt Bern gilt der Elterntarif (Vollkosten abzüglich des Gutscheines) gemäss Betreuungsgutschein welches das Jugendamt der Stadt Bern ausstellt. Die Mittagsverpflegung bei den Plätzen mit Betreuungsgutscheinen beträgt pauschal CHF 8.00 pro Kind und Mittag, sobald das Kind Tischkost zu sich nimmt.

Art. 12

Der Monatsbetrag ist fix und setzt sich aus der Summe der gewünschten Betreuungsstunden pro Woche x 4 zusammen und wird im Voraus geleistet.

Art. 13

Es wird ein Geschwisterrabatt von 10% ab dem zweiten Kind gewährt. Dies nur wenn die Geschwister zusammen die Kita besuchen.

Art. 14

Nach der Eingewöhnung werden die effektiven Eingewöhnungsstunden abzüglich 10% Rabatt in Rechnung gestellt.

10. Rechnungsstellung

Art. 15

Es wird den Erziehungsberechtigten monatlich Rechnung über den fixen Monatsbetrag gestellt, welche bei Erhalt (im Voraus) einbezahlt wird.

Art. 16

Rechnungsrelevante Änderungen werden bei der Monatsrechnung des darauffolgenden Monats durchgeführt.

Art 17

Nicht in Anspruch genommene Betreuungsstunden können weder kompensiert, noch rückerstattet werden.

Art. 18

Die Kinderbetreuung ist von der Mehrwertsteuer befreit.

11. Kündigung

Art. 19

Der Betreuungsvertrag kann von beiden Parteien auf ein Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 20

Während der Eingewöhnungszeit, kann jede Partei per sofort künden. Die bereits erfolgten Eingewöhnungsstunden werden dennoch in Rechnung gestellt.

Art. 21

Die Kita behält sich vor, bei wiederholter Nichtbeachtung dieses Reglements, bei Nichteinzahlung der Monatsrechnungen, sowie bei Kindern welche wiederholt den Betrieb stören, vom Vertrag zurückzutreten.

12. Versicherungen

Art. 22

Die private Haftpflichtversicherung, Krankenkasse und Unfallversicherung des Kindes ist Sache der Erziehungsberechtigten.

Art. 23

Für Schäden, welche die Kinder verursachen, haften die Erziehungsberechtigten.

13. Änderungen der Betreuungszeiten/Zusatzstunden

Art. 24

Gewünschte Änderungen der Betreuungszeiten werden mit der Kitaleitung vereinbart. Für eine Vertragsanpassung gilt eine einmonatige Frist - per 1. des Monats.

Art. 25

In Anspruch genommene Zusatzstunden werden separat à CHF 13.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

14. Ferien

Art. 26

Für Ferienabwesenheiten werden keine Abzüge oder Kompensationen zugelassen, da diese im Tarif bereits berücksichtigt wurden.

Art. 27

Ferien können frei bezogen werden. Die Kitaleitung muss vier Wochen vorher informiert werden.

15. Übergabe und Übernahme des Kindes

Art. 28

Wird ein Kind durch eine Drittperson abgeholt, ist dies der Kita vorgängig mitzuteilen. Die Drittperson muss sich ausweisen können.

16. Kleidung

Art. 29

Die Kinder müssen stets der Witterung entsprechend bequeme Kleider tragen.

Art. 30

Die Erziehungsberechtigten halten in der Kita in den dafür vorgesehenen Garderobeböden, passende und saubere Ersatzkleider für ihre Kinder bereit.

Art. 31

Für Gegenstände welche in die Kita mitgebracht und/oder gelassen werden, übernimmt die Kita keine Haftung.

17. Verpflegung

Art. 32

Das Mittagessen findet um 11.30 Uhr in den Gruppenräumlichkeiten, am Esstisch statt. Wir achten auf eine gesunde, altersgerechte und ausgewogene Ernährung.

Art. 33

Bei Kleinstkindern, welche Schoppennahrung und Breikost zu sich nehmen, ist die Verpflegung Angelegenheit der Eltern. Wir verabreichen diese persönlichen Mahlzeiten dem entsprechenden Kind, deshalb müssen diese Mahlzeiten mit den Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

Art. 34

Kinder, welche am Nachmittag gebracht werden, müssen bereits zu Mittag gegessen haben.

Art. 35

Am Morgen und am Nachmittag wird den Kindern ein „Znüni“, resp. einen „Zvieri“ verabreicht. Die Kinder müssen zuhause frühstücken.

Art. 36

Wir fördern das Stillen und ermöglichen den Müttern ihre Kinder bei uns zu stillen.

Art. 37

Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit etwas zu trinken. Wir bieten Wasser und ungesüßten Tee an.

Art. 38

Der Speiseplan der Kita richtet sich nach den Grundsätzen der ganzheitlichen ausgewogenen Ernährungslehre.

Art. 39

Besondere Mahlzeitenregelungen (vegetarische, konfessionelle, medizinische, etc.) sind der Kita vorgängig zu melden.

18. Kindergartenkinder

Art. 40

Die Kita begleitet und holt Kinder nur bei denjenigen Kindergärten ab, welche sich in Umkreis von 300 Meter Entfernung zur Kita befinden.

Art 41

Die Begleitung durch die Kita dauert von Kindergartenbeginn bis spätestens zu den Herbstferien. Nach den Herbstferien sollte das Kind den Weg selbstständig bewältigen können.

Art. 42

Für den unbegleiteten Kindergartenweg übernimmt die Kita keine Haftung. Der Kindergartenweg liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Art 43

Die Kita kann nicht vorgängig garantieren, dass das Kindergartenkind während den Schulferien an zusätzlichen Tagen oder Halbtage die Kita besuchen kann. Es gelten die gegebenen Platzverhältnisse.

19. Krankheiten

Art. 44

Erkrankte Kinder werden nicht zur Betreuung angenommen. Aus organisatorischen Gründen muss die Kita durch die Erziehungsberechtigten über Krankheitsabsenzen bis 08.30 Uhr informiert sein.

Art. 45

Erkrankt das Kind während der Betreuung, muss dieses schnellst möglichst abgeholt werden.

Art. 46

In Krankheitsfall werden keine Abzüge getätigt. Es werden auch keine ausgefallenen Stunden kompensiert.

Art. 47

Die Kita muss über ansteckende Krankheiten und Allergien vorgängig in Kenntnis gesetzt werden.

Art. 48

Die Kita kann bei Krankheiten nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Die Kosten einer Krankheit übernimmt die Krankenkasse des Kindes.

20. Unfälle

Art. 49

Unfälle während der Betreuung werden je nach Schweregrad anders behandelt.

Bei kleineren Verletzungen können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kita die Verletzung behandeln. Die Erziehungsberechtigten werden bei Übernahme des Kindes informiert. Bei grösseren Verletzungen wird das Kind zum Notfallarzt gebracht. Die Kita informiert umgehend die Erziehungsberechtigten.

Art. 50

Die Kosten eines Unfalles übernimmt die Unfallversicherung des Kindes.

21. Kurzzeitige Betriebsschliessung aufgrund höherer Ereignisse

Art. 51

Unabhängig ob eine Betriebsschliessung durch die Behörden angeordnet wird (Pandemie, etc.) oder natürlich geschieht (Brand, Wasserschaden, etc.) bleiben die Monatsrechnungen ohne Abzug geschuldet.

Art 52

Im Gegenzug werden nach einem solchen Ereignis, zukünftigen Ferien oder andere Absenzen des Kindes direkt von den zukünftigen Rechnungen abgezogen. Dies im gleichen Verhältnis (1:1) wie die Dauer der erzwungenen Schliessung war.

Art. 53

Als kurzzeitige Betriebsschliessung gilt eine Schliessung der Kita von 1 Tag bis zu 8 Wochen. Dauert die Schliessung länger, ist der Monatstarif ab der 9. Woche nicht mehr geschuldet.

22. Informationsweitergabe

Art. 54

Absenzen müssen der Kita früh möglichst gemeldet werden.

Art. 55

Die Kita muss über Namens- und Adressänderungen des Kindes und der Erziehungsberechtigten informiert werden.

Art. 56

Alle persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.